

## **IX. Mistrade-Regelung**

In Bezug auf Optionsscheine, Zertifikate, Aktienanleihen und sonstige Wertpapiere bleiben die Mistraderegulungen aus dem „Vertrag über die Nutzung des elektronischen Wertpapierhandelssystems „WTS““ vom 09.09./14.10.2013 bestehen. Eine um Aktien, ETFs und Investmentfonds bereinigte Fassung zur Verwendung für den Kunden befindet sich unter Anlage 1.

In Bezug auf Aktien, ETFs und Investmentfonds vereinbaren die Parteien folgende Mistraderegulung:

1. Die Parteien (BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Bahnhofstrasse 55, 90402 Nürnberg, Deutschland und die Société Générale S.A., 29 boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich) vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (Mistrade) im System in Bezug auf Aktien, ETFs und Investmentfonds. Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.
2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund
  - i. eines Fehlers im technischen System der Parteien bzw. des Vertragspartners oder eines dritten Netzbetreibers oder
  - ii. einer fehlerhaften oder nicht zeitnahen Übermittlung bzw. Verarbeitung von für die Berechnung des marktgerechten Preises wesentlicher Daten durch Dritte bzw. eine der beiden Parteien oder
  - iii. eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder bei der Ermittlung des zugrundeliegenden Preises von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts

vom marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

3. Eine Abweichung vom marktgerechten Preis im Sinne der Ziffer IX.2 wird bei Aktien, ETFs und Investmentfonds wie folgt bestimmt:

Bei Aktien muss die Abweichung mindestens 1% betragen,

Bei ETFs und Investmentfonds muss die Abweichung mindestens 0,5% betragen,

4. Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in

dem fraglichen Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverarbeitungssystem veröffentlicht.

Ist kein Durchschnittspreis nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht (z.B. da die zustande gekommenen Geschäfte zeitlich zu weit auseinanderliegen, oder da der Verdacht besteht, dass die zustande gekommenen Geschäfte auf Mistrades beruhen), so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse auch unter Berücksichtigung der, an einer Referenzstelle für das fragliche Wertpapier, offiziell quotierten Preise.

5. Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Parteien selbst gestellt werden. Das Aufhebungsverlangen ist bis jeweils 22.15 Uhr des jeweiligen Handelstages geltend zu machen, es sei denn, das Aufhebungsverfahren konnte aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen der meldenden Partei oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich geltend gemacht werden. Bei Eintritt des Mistrades nach 20 Uhr des jeweiligen Handelstages kann das Aufhebungsverlangen bis 9 Uhr des nächsten Bankarbeitstages gestellt werden. Das Aufhebungsverlangen wird telefonisch oder per E-Mail an den für den Handel verantwortlichen Ansprechpartner der Bank bzw. des Vertragspartners gerichtet und enthält folgende Angaben:
  - i. Bezeichnung des Wertpapiers,
  - ii. Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen.

Soweit sich aufgrund des Mistrades zu Lasten der meldenden Partei ein Betrag von mindestens EUR 25.000,- ergibt (Anzahl der gehandelten Wertpapiere des aufzuhebenden Geschäfts multipliziert mit der Differenz aus Mistrade-Preis und marktgerechter Preis) oder eine rechtzeitige Meldung nach Absatz 5 nicht möglich ist, oder die Voraussetzungen des nachstehenden Absatz 6 dieser Vereinbarung erfüllt sind, kann das Aufhebungsverlangen bis 11 Uhr des nächsten Bankarbeitstages gestellt werden. Das wirksam erklärte Aufhebungsverlangen ist auf Verlangen der nicht aufhebungsberechtigten Partei zu begründen.

Die schriftliche Begründung muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Ermittlung des marktgerechten Preises (Berechnungsmethoden und dazugehörige Faktoren) und die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt. Die Begründung erfolgt per E-Mail.

6. Ein Aufhebungsrecht nach Absatz 1 besteht nicht für Geschäfte, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Papiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis unter EUR 500,- (Mindestschadenssumme) liegt. Das Erreichen der Mindestschadenssumme ist keine Voraussetzung für die

Geltendmachung eines Mistrade-Antrages, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadensschwelle von der aus dem Mistrade begünstigten Partei bzw. im Falle des von einem seiner Endkunden, durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der vom Kunden erteilten auf einen Endkunden zurückzuführenden Aufträge und das Volumen des jeweiligen Auftrages zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung umfasst nicht nur die Geschäfte in einer Wertpapierkennnummer durch eine Partei, sondern gilt für alle Geschäfte einer Partei in Wertpapieren auf denselben Basiswert. Über das Vorliegen der genannten Anhaltspunkte werden sich der Kunde und die Bank verständigen.

7. Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt mittels Stornierung des Geschäfts durch beide Vertragsparteien bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts zwischen den Parteien.
8. Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.
9. Die vorstehenden Absätze geltend entsprechend auch für den Fall, dass die Parteien telefonisch ein Geschäft über ein auf dem Handelssystem angebotenes Produkt schließen.
10. § 122 BGB ist analog anzuwenden.